

Neue Aufschlüsse über den Liber Diurnus, das Vorlagenbuch der mittelalterlichen Papstkanzlei.

Mit Briefvorlagen — Formularen — arbeitet heute, im Zeitalter des Postverkehrs und des Weltpostvereins, der Eisenbahn und des streng geordneten Beamtenstaates, auch der einfachste Mann aus dem Volke. Unsere Glückwunschkarten und Anzeigekarten, unsere Einladungen und Totenzettel, unsere gedruckten Empfangsbestätigungen und geschäftlichen Mitteilungen sind ja nichts anderes als fremde Briefmuster, die wir übernehmen und durch unsere Unterschrift als Ausdruck unseres eigenen Gedankens erklären. Ja das ganze Anzeigewesen unserer Zeitungen und Zeitschriften beruht zum großen Teil auf ähnlicher Grundlage. Man braucht also nicht einmal an die berühmten „Schemata F oder G“ unserer „Amtsschimmel“ zu denken, wenn man von Vorlagen der päpstlichen Kanzlei hört. Tausende und aber Tausende von Urkunden unseres öffentlichen Lebens sind auf die gleiche Weise entstanden und erscheinen „über einen Leisten geschlagen“.

Es kann kaum anders sein. Gerade wichtige Angelegenheiten, die sich sehr häufig wiederholen und stets die gleiche schriftliche Erlebigung verlangen, bedürfen einer festen, wohlabgewogenen Form, da die rechtlichen Wirkungen oft von hoher Bedeutung sind. Man denke nur an unsern Wechsel- und Scheckverkehr, an die laufenden Bestellungen und Aufträge großer Firmen, an die Kontrakte unseres Geschäftslebens. Je größer eine Verwaltung und je geordneter ihr Betrieb, um so weniger wird sie dauernd ähnlicher Behelfe entraten können.

In den Geschäftsbereich der mittelalterlichen Papstkanzlei gehörte eine Menge hochwichtiger geistlicher und weltlicher Angelegenheiten — Wahl und Weihe der kirchlichen Würdenträger, Ernennungen für die verschiedenen höheren Verwaltungsposten auf dem ausgedehnten Grundbesitz des Apostolischen Stuhles in Italien, Sizilien, Ägypten, Gallien, Deutschland. Ihr oblag die Regelung der Rechtsstellung der verschiedenen Klöster und sonstigen geistlichen Anstalten zu den Vertretern der kirchlichen Hierarchie, in deren unmittelbarem Bereiche sie standen, die Übertragung von kirchlichen Boll-

machten und Auszeichnungen usw. All das erheischte eine Menge von Urkunden und schriftlichen Ausfertigungen. Die Grundlage zur Benutzung von Vorlagen war damit gegeben, fast eine Notwendigkeit.

Aus dem späteren Mittelalter sind uns denn auch eine ganze Anzahl von Vorlagebüchern — „Formelbüchern“, wie sie meist genannt werden, da sie „Formulare“ oder nach älterem Sprachgebrauch „Formeln“ enthalten — durch Forscher wie M. Tangl, L. Schmitz-Kallenberg u. a. bekannt geworden. Aber auch das erste Jahrtausend unserer Zeitrechnung hat uns ein solches Formelbuch aus der Papstkanzlei überliefert. Durch einen bekannten Kirchenrechtsforscher des 11. Jahrhunderts, den Cardinal Deusdebit, einen Zeitgenossen Gregors VII. (1073—1085), erfahren wir, wie man das Büchlein zu seiner Zeit benannte, und unter diesem Namen — Liber Diurnus, d. h. täglich gebrauchtes Handbuch — ist es der heutigen Forschung bekannt.

Bis ins 17. Jahrhundert hinein war das Buch, längst veraltet und durch andere ersetzt, in Vergessenheit geraten. Erst im 17. Jahrhundert tauchte es wieder auf. Das Kolleg Louis-De-Grand der Jesuiten zu Paris besaß eine Handschrift. Man weiß nicht, woher sie eigentlich stammte und wie sie den Weg nach Paris gefunden hatte. Der gelehrte Sirmond und seine Mitbrüder interessierten sich lebhaft dafür. Auch der Hamburger Konvertit Lukas Hölste lernte es durch den Sirmondschen Freundeskreis kennen, und sein reiches archäologisches Wissen ließ ihn bald die Bedeutung des Buches durchschauen. In Rom, wo er als Bibliothekar des Kardinals Franz Barberini und später als Bibliothekar des Apostolischen Stuhles eine geachtete Stellung einnahm, suchte er eifrig nach weiteren Handschriften und entdeckte mit Hilfe seines Freundes Hilarion Mancati, des Abtes von S. Croce in Jerusalem, in der Bibliothek dieses Klosters eine zweite Handschrift, die von jener der Jesuiten, dem Codex Claromontanus, in mancher Beziehung abwich. Die Zahl der Formeln war geringer, die Reihenfolge eine andere, der Text an mehreren Stellen geändert.

Hölste bereitete nun eine Ausgabe vor. Die Jesuiten stellten ihm von Paris aus drei Jahre lang ihren Claromontanus zur Verfügung. Die Ausgabe wurde gedruckt, jedoch niemals veröffentlicht. Der Grund lag in den Zeitverhältnissen. In dem damals tonangebenden Frankreich Ludwigs XIV. herrschten die gallikanischen Ideen. Alles, was gegen die Päpste sprechen konnte, wurde aufgestöbert und ausgebeutet. Und nun stand hier, im amtlichen Handbuch der päpstlichen Kanzlei, eine Ver-

urteilung des Papstes Honorius, weil er durch zu große Nachgiebigkeit gegenüber den Monotheleiten der Verbreitung des Irrtums Vorschub geleistet habe. Es war die gleiche Stelle, die beim Sturm gegen die Unfehlbarkeitserklärung im vorigen Jahrhundert von Döllinger und seinen Anhängern aufs neue ins Feld geführt wurde. Holste wollte Anmerkungen zum Texte hinzufügen; bis sie fertiggestellt wären, blieb die Veröffentlichung untersagt. Die Anmerkungen wurden niemals fertig und so unterblieb auch die Herausgabe des Druckes, von dem sich nur einige wenige Exemplare gerettet haben.

Und doch wurde bald danach der Liber Diurnus allgemein zugänglich. 1681 gab der Jesuit Garnier zu Paris den Text der Pariser Handschrift heraus, begleitet mit Untersuchungen und Anmerkungen. Nach Rom zur Verantwortung vorgeladen, starb er im folgenden Jahre auf der Reise zur ewigen Stadt. Garnier bemühte sich auch, festzustellen, aus welcher Zeit die Sammlung eigentlich stamme. Nun war in mehreren Formularen auf das sechste allgemeine Konzil (680—681) Bezug genommen. Papst Agatho (678—681) und Kaiser Konstantin IV. (668—685) waren erwähnt. Also konnte, so folgerte Garnier, das Jahr 681 die früheste Zeitgrenze sein. Anderseits waren in manchen Formeln noch die Verhältnisse der byzantinisch-römischen Kaiserzeit zugrunde gelegt, die Herrschaft des byzantinischen Kaisers war darin als zu Recht bestehend und wirksam anerkannt und die Anwesenheit des byzantinischen Statthalters in Ravenna vorausgesetzt. Also, schloß Garnier, konnte die untere Zeitgrenze für die Entstehung nicht nach der Eroberung Ravennas durch die Langobarden liegen. Damit schien die Zeit von 682 bis 732 als Entstehungszeit des Kanzleibuches gesichert.

Der Druck Garniers wurde öfters wiederholt. Er ist auch in den 105. Band der Ausgabe der lateinischen Kirchenschriftsteller von Migne aufgenommen. Text und Erklärung fanden durch Mabillon, Baluze und, nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu, den Exjesuiten Zaccaria im einzelnen reiche Förderung.

So wertvoll auch diese zum Teil hervorragenden Studien waren: wesentliche Fortschritte über Garnier hinaus brachten sie für die Erforschung des päpstlichen Kanzleibuches nicht. Erst das 19. Jahrhundert sah einen solchen, und zwar in doppeltem Belang. Aus dem Drucke Garniers kannte man zwar den Text, jedoch nur in überarbeiteter Form. Garnier hatte nicht nur die Reihenfolge der Formulare seiner Vorlage geändert, eingestandener-

maßen hatte er auch in den Text sich Eingriffe erlaubt. Und da durch die Vertreibung der Jesuiten und die Auflösung ihrer Häuser und Bibliotheken der Codex Claromontanus in Verlust geraten war und trotz aller Nachforschungen bis heute verschollen blieb, so fehlte die Möglichkeit, die Tragweite seiner Änderungen festzustellen. Die Handschrift von S. Croce aber war nach manchen Irrfahrten der napoleonischen Zeit im Vatikanischen Geheimarchiv gelandet und blieb vorerst unzugänglich.

Zwei französische Gelehrte, Daremberg und Renan, erhielten bei einer auf Veranlassung der französischen Regierung unternommenen Studienreise 1823 Zutritt zu ihr. Auf ihre Vergleichung des Textes stützte sich 1869 Eug. de Rozière, der zum erstenmal eine Ausgabe mit kritisch brauchbarem Text lieferte. Wertvolle Studien über die Geschichte und das gegenseitige Verhältnis der Handschriften und Drucke, über Entstehungszeit und Bedeutung, mit denen Rozière seine Ausgabe begleitete, gaben der Forschung neuen Antrieb. Aber auch Rozière war über die seit dem 17. Jahrhundert angewandten Methoden und über die mit ihnen ermittelten Ergebnisse nicht hinausgekommen. Auch für ihn war der Liber Diurnus ein einheitliches Werk, das dem 8. Jahrhundert entstammte und zum großen Teil mit Benutzung der überlieferten Schreiben Gregors I. hergestellt war.

Völlig neue Grundlagen schuf Th. v. Sidel. Schon in einer Besprechung der französischen Ausgabe erklärte er, das Kanzleibuch werde nur dann voll zu verstehen sein, wenn man mit der alten Anschauung breche und allmähliche Entstehung annehme. Seine großen andern Unternehmungen ließen ihn zunächst nicht zur näheren Begründung seiner Ansichten kommen. Da wurde das päpstliche Archiv erschlossen. Sidel erhielt nach einigen Jahren die Leitung des Österreichischen Instituts zu Rom, das Vatikanische Archiv war nun sein Arbeitsfeld. Da brachte ihm ein Zufall das alte Kanzleibuch in die Hand, das er schon öfter vergeblich gesucht hatte. Auf seine Anregung unternahm einer der hervorragendsten Forscher seiner Schule, Wilhelm Diekamp, die Vorbereitung einer neuen kritisch unbedingt zuverlässigen Ausgabe. Aber der noch jugendliche Gelehrte starb über der Arbeit unvermutet rasch hinweg. Ein geeigneter Ersatzmann war nicht zu finden. So entschloß sich Sidel, selbst Hand ans Werk zu legen. Der Claromontanus, Garniers Vorlage, war verloren. Von einem andern Exemplar, das in der Ambrosianischen Bibliothek zu Mailand aufbewahrt wurde, hatte man keine Ahnung. Sollte nicht das für die ganze päpstliche Urkundenforschung so überaus wichtige Werk dem Geschehe der vermeintlich „einzigen“

Vatikanischen Handschrift und allen Zufälligkeiten, die diese treffen konnte, ausgesetzt bleiben, so mußte der Druck die Handschrift vervielfältigen und sie nach Möglichkeit so wiedergeben, wie sie vorlag. Das bestimmte die Arbeit des neuen Herausgebers bei der Gestaltung des Textes. Die klare Erfassung dieser Aufgabe und ihre peinlich sorgfältige Durchführung (1889) machte denn auch die Ausgabe Siedels zu einer vollendeten Musterleistung.

Sidel begnügte sich nicht damit. In zwei Sonderuntersuchungen, die für das umfassende Wissen des Gelehrten und die kritische Schärfe des Altmeisters der neueren Urkundenlehre im deutschen Sprachgebiet gleich bedientes Zeugnis ablegen, beschäftigte er sich mit der Entstehung des Formelbuches und der Feststellung seiner Entstehungszeit. Beide Fragen berührten sich auf das innigste und waren für die Auswertung der hochwichtigen Quelle von entscheidender Bedeutung. Denn solche Formulare spiegeln natürlich Sitten, Bräuche und Rechtsanschauungen der Zeit wieder, in der sie geschaffen sind. Sollen sie als Quellen Zeugnis geben, so sprechen sie eben nur für diese Zeit. Späterhin können durch Benutzung solcher veralteter Vorlagen längst überholte Begriffe und Anschauungen mumienhaft sich erhalten, so daß sie nur aus der Benutzung des Formulars und durch dieses hindurch zu verstehen sind. Mit dem verzwickten Stelzenstil unserer Amtssprache, mit den Höflichkeitsformen unseres Umgangs- und Briefstils ist es ja vielfach nicht anders.

Siedels Ergebnis war also: Der Liber Diurnus bestand ursprünglich nur aus dem ersten Teil seines überlieferten Bestandes, gut der Hälfte seiner Formulare (63 von 99). Diese erste Sammlung wurde bald nach dem Pontifikate Gregors I. (590—604) angelegt und stützte sich zum größten Teil auf die Schreiben dieses Papstes, des „letzten Lateiners“. Um 625 ist sie in der päpstlichen Kanzlei eingeführt. Je nach dem gerade auftauchenden Bedürfnisse schlossen sich dann weitere Formulare an. Etwa um 700 war die ursprüngliche Sammlung um weitere 17 Formulare vermehrt. Ein dritter großer Zuwachs erfolgte gegen Ende des 8. Jahrhunderts (nach 795), in der Zeit, der die Vatikanische Handschrift ihre Entstehung verdankt.

Bekämpft wurde Siedels kühne Neuerung nur von seiten des Abbé L. Duchesne, der durch die kritische Bearbeitung des Liber Pontificalis, des alten „Papstbuches“, das mit seinen Lebensbeschreibungen der Päpste eine der ersten Quellen für die frühmittelalterliche Papstgeschichte darstellte, berühmt geworden war. Duchesne trat für die ältere Anschauung ein. Allein

die Wissenschaft entschied für Sichel gegen Duchesne, und seitdem stand Sichels Auffassung unbestritten da. Man rechnete mit ihr bis zum heutigen Tage wie mit einem der sichersten Forschungsergebnisse, und in allen Handbüchern und Nachschlagewerken von Bedeutung wird sie als maßgebend vorgetragen.

Von einem scheinbar völlig entlegenen Standpunkte aus sah sich der Verfasser veranlaßt, auch dieser Quelle seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Liber Diurnus bietet im ersten Teile eine Reihe von Vorlagen für Kanzleiausfertigungen, wie sie in älterer Zeit bei jeder neuen Papstwahl notwendig waren. Darunter befindet sich das Formular für ein Schreiben an den Exarchen, den kaiserlich-byzantinischen Statthalter in Ravenna. Man sah in diesem Schreiben ein Gesuch an den Exarchen um Bestätigung der neuen Wahl und schloß daraus auf die gänzliche Abhängigkeit und Bedeutungslosigkeit des Papsttums in jener Zeit, dessen Vertreter im 7. Jahrhundert selbst der Bestätigung durch den kaiserlichen Statthalter zur Rechtmäßigkeit seiner Stellung bedurft habe wie irgendein untergeordneter Staatsbeamter. Rozière hatte mit Bezug auf diese Formel sogar von einem „Zeugnis für die Knechtschaft des Papsttums“ gesprochen. Sollte das Verhältnis des Papsttums zum Kaisertum gründlich durchforscht und klargelegt werden, so war dieses Formular zunächst allseitig gründlich durchzuarbeiten und nach den verschiedensten Rücksichten zu erörtern. Die Grundlage mußte die genaue Zeitbestimmung seiner Entstehung und seiner Verwendung bilden. Sichels Untersuchungen waren demnach zu überprüfen.

Das Ergebnis war ein ganz unerwartetes. Bei dem großen Umfang und der überaus weiten Verzweigung der zur Behandlung stehenden Fragen, die in die verschiedensten Gebiete der Geschichte, der Rechtsgeschichte, der Archäologie, der Liturgik usw. übergreifen, stellte sich bald die Notwendigkeit heraus, die Untersuchung für die Veröffentlichung in einzelne Teile zu zerlegen. In einer demnächst in den Sitzungsberichten der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien erscheinenden Abhandlung — Liber Diurnus I. — wurde demnach zuerst das Verhältnis des Formularbuches zu den Schreiben Gregors I. eingehend geprüft. Unmittelbar ergab sich daraus mit voller Sicherheit, daß zunächst der erste Teil des Werkes, wie ihn Sichel abgegrenzt hatte, bereits längst vor Gregors d. Gr. Zeit in der päpstlichen Kanzlei bekannt war und als ständig verwertetes Handbuch in altvertrautem Gebrauche stand. Die gregorianische Kanzlei verwendet die verschiedenen Formulare in der ungezwungensten und freiesten

Weise. Bald ändert sie nur kleinere Bestimmungen, läßt einzelne Formelteile fort, schiebt andere ein, bald benutzt sie nur einen Teil eines Formulars und fügt ihn einem für den gegebenen Fall eigens aufgesetzten Entwurfe an, bald verzeichnet sie nur die Adresse und die notwendigsten Anfangsworte und verweist im übrigen auf die hergebrachte Formel, bald verbindet sie Teile verschiedener Formulare zu einem neuen Schreiben, bald verwertet sie nur in größerem oder geringerem Umfange den Wortschatz eines oder mehrerer Formulare bei Anfertigung einer im übrigen frei entworfenen Urkunde. Überall ist der Liber Diurnus das Gegebene, Frühere, er ist ganz unzweifelhaft die Quelle für eine große Zahl der von Gregor d. Gr. überlieferten Schreiben. Damit fällt die Zeitbestimmung Sidels für den ersten Teil — um 625 — von selbst.

Daß sich für Gregor I. und für die erste Hälfte des Formularbuches dieses Verhältnis mit Sicherheit dartun läßt, hat seinen Grund in der Überlieferung.

Die päpstliche Kanzlei entwickelte sich im Anschluß an die altrömische Kaiserkanzlei. Aus ihr hatte sie den Papyrus als eigentlichen Beschreibstoff übernommen. Schon in der Liste von Schenkungen, die Kaiser Konstantin d. Gr. dem Papste Silvester machte, wobei es sich um Rückgabe von Gütern aus der Verfolgungszeit wie um Neuergabungen handelte, wird eine ganze Anzahl von Besitzungen aufgeführt, die jährlich bestimmte Lieferungen an Papyrus zu leisten hatten. So trug das Gut der Sybille nahe Antiochien u. a. 150, ein Gut bei Alexandrien jährlich 300, ein anderes bei der gleichen Stadt 70 „Dekaden“, verschiedene Besitzungen in Ägypten zinsten 600 „Dekaden“ im Jahr usw. Am Papyrus hielt die päpstliche Kanzlei mit der ihr eigenen konservativen Art lange fest. Erst zu Beginn des 11. Jahrhunderts scheint sie sich, und auch dann anfangs nur ausnahmsweise, des dauerhafteren Pergaments bedient zu haben. Die Gebrechlichkeit und Vergänglichkeit des Beschreibstoffes der älteren Zeit hatte aber den Verlust fast aller Urkunden, die darauf geschrieben waren, zur naturgemäßen Folge. Und mit den Papyrusrollen der Register stand es nicht besser. Das Register Gregors I. war noch im 9. Jahrhundert im Original vorhanden, schon im 11. Jahrhundert jedoch kannte und benutzte man im päpstlichen Archiv selbst nur Abschriften. Und von dem Register Johannis VIII., das im 9. Jahrhundert angelegt war, besaß man um 1100 nur mehr zersezte Bruchstücke, die man in dem überlieferten Pergamentkoder aus Monte Cassino zusammenfügte und

abschrieb, so gut es eben gehen wollte. Es waren die überragende Bedeutung Gregors d. Gr. und die hohe Verehrung, deren sich dieser Papst im ganzen Mittelalter erfreute, die uns gerade sein Briefbuch überliefert haben.

Daß anderseits nur die erste Hälfte des Kanzleibuches sich durch unmittelbaren Vergleich mit den Schreiben des Gregor-Registers für das 6. Jahrhundert nachweisen läßt, beruht wieder auf der eigenartigen Anlage der Register. Nicht alle Papstschreiben wurden in sie aufgenommen, sondern nur jene, die für die päpstliche Verwaltung Bedeutung hatten. Dazu gehörten aber im allgemeinen weder die Privilegien, durch die bestimmte Personen oder Anstalten mit Vorrechten ausgestattet wurden — sie besaßen großen Wert für den Empfänger —, noch jene Staatsschreiben, die bei der Papstwahl auszufertigen waren, noch auch für gewöhnlich die Schreiben, die gar nichts Eigenes enthielten und bloß den Wortlaut der Formulare wiedergaben. Wie im ersten Teile des Vorlagenbuches alle jene Formulare, die derartige Fragen betreffen, im Register Gregors ohne Parallele sind, so mußten auch die Formulare des zweiten Teiles, die fast ausschließlich solche Angelegenheiten betreffen, der Belege im Register aus dem gleichen Grunde entbehren.

Dafür läßt sich hinwieder dartun, daß sämtliche Gründe, die man für den späteren Ursprung dieser Formeln anführt, nicht stichhaltig sind. Somit ergab sich die Möglichkeit und bei dem engen Zusammenhang zwischen erstem und zweitem Teil auch die Wahrscheinlichkeit, daß letzterer ebenso wie jener vorgotegorianischen Ursprungs ist.

Den eigentlichen Nachweis sodann, daß dieser zweite Teil tatsächlich wie der erste weit älterer Zeit angehört, als Sichel meinte, liefert die Gruppe der Bekenntnisformeln, die an verschiedenen Stellen des Liber Diurnus sich verstreut finden. Doch soll darüber in einem späteren Aufsatze gehandelt werden.

Lukas Holste hatte seine Ansicht über die Bedeutung des Vorlagenbuches kurz und treffend in einem Briefe an seinen Gönner Kardinal Barberini dahin zusammengefaßt: es sei der Schlüssel zum Verständnis der alten Papstschreiben. Ein je höheres Alter diesem Schlüssel zukam, um so wertvoller mußte er natürlich sein. Was nützte es aber, ihn in die Zeit Gregors I. und noch weiter zurück datiert zu haben, wenn man nicht auch praktisch seine Brauchbarkeit erprobte? Mit andern Worten: es war notwendig, die erhaltenen Papsturkunden mit den entsprechenden

Urkundengruppen des Formelbuches, soweit sie sich mit solchen ganz oder teilweise deckten, nun auch wirklich zu vergleichen. Dadurch konnte sowohl das Verständnis der Urkunden vertieft als auch ein tieferes Verständnis des Betriebes der päpstlichen Kanzlei erzielt werden.

So wurden denn einzelne Urkundentklassen mit den entsprechenden Formulargruppen in Vergleich gebracht: Palliumverleihungen, Kirchweihformulare, Bekenntnisformeln, Vorlagen für Bischofs- und Papstwahldokumente wurden gesondert betrachtet. Das führte bei jeder einzelnen zu neuen, zum Teil weittragenden Erkenntnissen. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, diese Forschungen im einzelnen ausführlich darzulegen. Sie werden allmählich an entsprechender Stelle veröffentlicht werden. Nur der eine oder andere Punkt, der mit der Geschichte des Vorlagenbuches selbst im Zusammenhange steht, sei hier kurz erwähnt.

Bei den Palliumverleihungen handelt es sich um das erzbischöfliche Pallium, das eines der besonders hochgehaltenen Vorrechte der Metropolen bildet. Seit dem 8. und 9. Jahrhundert kommt es nachweislich den Inhabern erzbischöflicher Sitze kraft dauernden Vorzuges ihrer Kirche zu. Die Verleihung ist durch ein festes Pallienrecht geregelt. Dessen Ursprung wird heute erst im 8. Jahrhundert gesucht. Doch wird sich zeigen lassen, daß ein geschlossenes Pallienrecht bereits im 6. Jahrhundert bestand, und daß der Ursprung dieser Auszeichnung weit über die Zeit hinausgeht, in die man ihn bis jetzt verlegt.

Wegen der mit seinem Besitze verbundenen hohen Ehrenstellung hielt man weiterhin gerade derartige Palliumurkunden für besonders leicht der Fälschung ausgesetzt. Und es sind tatsächlich ganze Reihen von Palliumverleihungen heute allgemein als glatte Erfindung und Fälschung angenommen. Die Nachweise galten für durchaus sicher. Doch zeigte die Untersuchung auf Grund der Diurnusformulare, daß von einer Fälschung bei diesen Reihen gar nicht die Rede sein kann. Es handelt sich da vorab um zwei Gruppen von Urkunden, die die mittelalterliche deutsche Geschichte sehr nahe berühren.

Eine Kette von vorgeblich unbedingt sicheren Fälschungen betrifft das Erzbistum Hamburg. Mehrere Erzbischöfe des 11. und 12. Jahrhunderts werden der Urheberchaft beschuldigt. Die Urkundenfälschung soll auch die Verfälschung eines der Kleinodien mittelalterlicher Geschichtsquellen, der Lebensbeschreibung des hl. Anskar (801—865), im Gefolge gehabt haben. In der Tat werden sich sämtliche vermeintlichen Fälschungen als durchaus

echte Urkunden erweisen. Und die Lebensbeschreibung Anstarks ist gerade in ihrer angeblichen Urgestalt durch Zusätze entstellt, während sich ihre wahre ursprüngliche Fassung noch heute erhalten hat, freilich ohne je beachtet zu werden. Für die Darstellung der Urgeschichte der Nordischen Mission erfließen daraus im einzelnen nicht unbedeutliche Verschiebungen. Und ebenso schwerwiegende Folgerungen ergeben sich für die Kritik mittelalterlicher Überlieferung. Ihre Zuverlässigkeit steht in ganz anderem Lichte da, als bislang angenommen wurde.

Eine zweite angebliche Fälschungsgruppe knüpft sich an den Namen des Bischofs Pilgrim von Passau. Um 973 suchte er auf Grund einer alten Pallienurkunde des Papstes Symmachus für Theodor von Vorch an der Enns (um 500) sowie späterer Pallienverleihungen an die Passauer Bischöfe als Rechtsnachfolger des Vorch'ser Sitzes beim päpstlichen Stuhl um das Pallium an, erreichte jedoch wegen des Widerspruches von Salzburg, das seit der Zeit Karls d. Gr. das Pallium besaß, seine Absicht nicht. Alle Urkundenbeweise Pilgrims, einschließlich der Symmachusbulle, wurden jedoch als Fälschungen erklärt, und wenn auch der eine oder andere Forscher Pilgrims Person von dem Verdacht des Betruges zu reinigen suchte, die Tatsache der Fälschung galt als ausgemacht. Dümmlers Gründe, die von andern Seiten gestützt werden, gelten bis zur Stunde als durchschlagend. Es war ein ganzes Gewebe von Lug und Trug, das man da mit aller Sicherheit glaubte aufgedeckt zu haben. Allein es sind unbegründete Annahmen. Die vorgeblichen Fälschungen für Vorch-Passau sind unverdächtige echte Urkunden. Auch dieser Nachweis aber hat eine große Anzahl weiterer Folgen. Denn jene Urkunden sind die einzige Quelle für eine ganze Reihe von Tatsachen, die die Anfänge und früheste Entwicklung der Ostmark betreffen. So wird, sind jene Urkunden keine Erfindung, auch für die älteste politische Geschichte dieser östlichen Länder, für die Uransätze des heutigen Österreichs, sich die Notwendigkeit einer umfassenden Neubearbeitung herausstellen.

Über andere, vielleicht nicht minder ergebnisreiche Teiluntersuchungen wird sich vielleicht später eine Gelegenheit zu kurzen Mitteilungen bieten.

So wurde der Liber Diurnus wirklich ein goldener Schlüssel zum Verständnis der Papsturkunden. Er erschloß aber auch weiterhin die päpstliche Kanzlei selbst.

Nicht nur bis ins 6. Jahrhundert, bis vor die Zeit Gregors I. bringt uns das Formularbuch. Die Untersuchung ergab, daß eine Anzahl seiner

Formulare sogar in die vorkonstantinische Zeit zurückreicht, daß bereits vor der Mitte des 3. Jahrhunderts eine Papstkanzlei bestanden hat, die mit dem ursprünglichen, im Laufe der Jahrhunderte teilweise umgestalteten Kanzleibuch arbeitete. Für die Geschichte der Kirche und des Papsttums ist natürlich ein solcher Nachweis von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Er gibt uns neue Anhaltspunkte für das Verständnis der Stellung des Christentums im heidnisch-römischen Staat und ermöglicht eine andere Auffassung von der Geschichte der Christenverfolgungen und deren Einfluß, als wir sie uns gemeinhin zu bilden pflegen.

Bei diesen Untersuchungen wurde eine Gruppe von Formularen von besonderer Wichtigkeit. Sie gestattete, die Anfänge der Papstkanzlei selbst bis in die Mitte des 2. Jahrhunderts zurückzuberlegen und führte weiter zur Aufhellung einer der Kernfragen der altchristlichen Theologie, der Geschichte des Apostolischen Glaubensbekenntnisses. Auf diese Frage wird ein späterer Aufsatz in Kürze eingehen.

Wilhelm M. Peiß S. J.